

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 10.07.2018

**Anfrage Nr.: 0065/2018/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Holschuh**  
**Anfragedatum: 19.06.2018**

**Beschlusslauf**  
Letzte Aktualisierung: 31. Juli 2018

Betreff:

## **Hinweisschild Rohrbacher Schlösschen**

### Schriftliche Frage:

Ist es möglich, in Rohrbach im Bereich des alten Rathauses (Rathausstraße) ein Hinweisschild für das Rohrbacher Schlösschen anzubringen?

### Antwort:

Nach der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (vergleiche § 45 Absatz 9 Seite 1 Straßenverkehrsordnung -StVO).

Insbesondere eine Wegweisung im öffentlichen Verkehrsraum muss mit Blick darauf, die Kraftfahrer in ihrer Aufmerksamkeit nicht abzulenken, auf Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung beschränkt werden.

Nach den aktuellen gesetzlichen Grundlagen liegt eine erhebliche Verkehrsbedeutung nur dann vor, wenn die Wegweisung aufgrund eines besonders starken auswärtigen Zielverkehrs unerlässlich ist. Der Zielverkehr muss besonders stark sein und jedenfalls eine Quantität erreichen, die über das übliche Maß an auswärtigen Besuchern eines innerörtlichen Ziels hinausgeht und deshalb die Unerlässlichkeit des Wegweisers bedingt. Die Systematik der Verwaltungsvorschrift verdeutlicht, dass der Zielverkehr eine vergleichbare Größenordnung wie zum Beispiel eines Heidelberger Schlosses, Bahnhofs, Flughafens oder eines Stadions erreichen muss.

Als unerlässlich im Sinne der Vorschriften kann eine Wegweisung zu einer Sehenswürdigkeit oder ähnlichem nur angesehen werden, wenn häufige Fehlleitungen des Zielverkehrs und damit zusammenhängende zusätzliche Belastungen des innerörtlichen Verkehrs durch objektiv schwierige Verkehrsverhältnisse bedingt sind und ein Wegweiser Abhilfe verspricht. Entscheidend ist also die Verkehrsbedeutung zur Vermeidung von Fehl- und Suchfahrten.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der auswärtige Zielverkehr zum Rohrbacher Schlösschen im Sinne der Vorschriften nicht die Menge erreicht, die über das übliche Maß an auswärtigen Besuchern eines innerörtlichen Ziels hinausgeht und somit eine Wegweisung rechtfertigt.

Im Zeitalter von Navigationsgeräten dürfte das Bedürfnis nach innerörtlicher Hinweisbeschilderung zu Sehenswürdigkeiten et cetera darüber hinaus nur gering sein.

Mit Blick auf die von der Stadt Heidelberg angestrebte Lichtung des Schilderwaldes kann daher einer Wegweisung zum Rohrbacher Schlösschen nicht zugestimmt werden.

## **Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2018**

**Ergebnis:** behandelt